

unterlagen, in England und Ungarn sich das verbrieftete Recht der Mitregierung ertrotzen konnten. All das kehrt aber auch auf deutschem Boden wieder. Nachdem die zentralisierende Königsgewalt von dem aufstrebenden Fürstentum aller Macht entkleidet worden war, kam es auch hier innerhalb der einzelnen fürstlichen Territorien zu einem Siege des monarchischen Gedankens (Landeshoheit), bis im späteren Mittelalter dieses Landesfürstentum wieder den eigenen lokalen Gewalten (Stände) weitgehende Rechte einräumen mußte. In kultureller Hinsicht eilte das Romanentum wegen der innigeren Berührung mit der römisch-christlichen Kultur dem eigentlichen Deutschland wohl voran, doch darf dabei nicht vergessen werden, daß ein großer Teil dieser romanischen Welt (Italien, Burgund) einen politischen Bestandteil des Deutschen Reiches bildete. Die deutschen Verhältnisse dürfen deshalb gewissermaßen als typisch für diese ganze Periode bezeichnet werden.

Erbliches Wahlkönigtum: Im Gegensatz zum erblichen Königtum der karolingischen Zeit war das deutsche Königtum von allem Anfange an ein Wahlkönigtum. Wenn man aber berücksichtigt, daß der deutsche König schon im vorhinein seinen Nachfolger, zumeist den ältesten Sohn, wählen lassen konnte, daß die Fürsten tatsächlich an bestimmten Herrscherhäusern festhielten,¹⁾ wenn nicht die politischen Kämpfe jener Zeit Zwietracht in ihre Reihen säten,²⁾ so muß man das deutsche Königtum gleich dem altgermanischen trotz des scheinbar inneren Widerspruches als **erbliches Wahlkönigtum** bezeichnen. Zwischen dem Bestreben tatkräftiger Herrscher, ihre Stellung in aller Form erblich zu machen (vgl. Heinrich VI.), und dem eifersüchtigen Wunsche der Fürsten, an ihrem freien Wahlrechte festzuhalten, bedeutete es somit einen faktischen Ausgleich beider entgegengesetzten Strömungen. Dem vollen Erbkönigtum der fränkischen Zeit hatte die Gewalt des deutschen Königs die **Untheilbarkeit** voraus; an die Stelle der privatrechtlichen Auffassung vom Königtume ist der staatsrechtliche Gedanke des

¹⁾ Sächsisches (919—1024), salisches (1024—1125) und staufisches Herrscherhaus (1138—1254).

²⁾ Gegenkönige im Investiturstreite, zur Zeit Lothars und Friedrichs II., Doppelwahlen der Jahre 1198 und 1257.